



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 227-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.306

Eingereicht am: 06.11.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amtliche Bewertungen der Liegenschaften AN2020

Viele Einsprachen nach den Verfügungen sind noch unbeantwortet, einige Liegenschaftsbesitzende haben bereits den Einspracheentscheid erhalten. Zu den Antworten und zur «Umsetzungsformel» sind zusätzliche Fragen entstanden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Nutzungsbeschränkungen haben bei den Bewertungen der Liegenschaften anscheinend keinen relevanten Einfluss. Müssen sich die Gemeinden auch nicht vollumfänglich an das Zweitwohnungsgesetz halten, wenn schon die Steuerverwaltung nicht differenziert?
2. Aus welchen Gründen können nur in einigen Gemeinden mehrere Mietwertkategorien gebildet werden?
3. Weshalb werden Gefahrenzonen bei den Bewertungen nicht berücksichtigt?
4. Wie lange muss ein Objekt zum Preis des von der Steuerverwaltung verfügbaren Verkehrswertes erfolglos auf dem Markt angeboten werden, damit eine Reduktion des amtlichen Wertes beantragt werden kann?
5. Weshalb wurden in einigen Gemeinden die amtlichen Werte ohne Berücksichtigung der effektiven Ertragswerte verfügt (Gemeinden mit Mietwertfaktoren < 60 Prozent)?

Viele weitere Fragen werden laufend an mich gestellt, die bei der zukünftigen Anpassung mitberücksichtigt werden müssen (Informationen folgen). Dringlichkeit wird nicht verlangt: Das Anliegen sollte trotzdem bei der NewAB berücksichtigt werden!

Verteiler

– Grosser Rat